

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 1. März 1920.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

- 1. I. Bürgermeister: Karl Mayer,
- 2. II. Bürgermeister: Wolfgang Graf,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| <u>Sölll</u> | <u>Hoffmann</u> |
| <u>Hambel</u> | <u>Lipold</u> |
| <u>Hocht</u> | <u>Gr.</u> |
| <u>Herrmann</u> | <u>Loring</u> |
| <u>Frau Heitlein r. u. Pf.</u> | <u>Heiß</u> |
| <u>Metzger</u> | <u>Scherer r. u. Pf.</u> |
| <u>Hartl</u> | <u>Juggermos r. u. Pf.</u> |
| <u>Bärner</u> | <u>Bachmeier</u> |
| <u>Schabacher</u> | <u>Fehr</u> |
| | <u>Frau Paula</u> |

3. Christoph Huber Lattner

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
6	1293		Beschreibung der Stadt Orléans
7	673		Auktionsversteigerung von Immobilien

Beschluß

über Genehmigung der Veräußerung eines Grundstückes
 mit Zustimmung des Ausschusses von der Stadt Orléans
 wird bei der Genehmigung genehmigt.
 Die Genehmigung des Ausschusses wird genehmigt
 wenn sich zum Ausschusse nicht die Stadt auf
 Seiten des Ausschusses.

Der genehmigte Beschluß des Ausschusses vom
 5. Januar 1930 wird in der Sitzung bekannt
 gegeben. Folgende über die Genehmigung der
 städtischen Veräußerung zum 1. April genehmigt werden,
 beschließt der Ausschuss die Veräußerung der
 städtischen Immobilien bei der Ausschüsse der
 städtischen Veräußerung genehmigt werden.

Auf ein schriftliches Gesuch des Immobilienbesitzers
 Herrn Otto Gail, geboren am 3. Februar 1930, beschließt
 der Ausschuss in seiner Sitzung in Abänderung
 des Beschlusses vom 14. Januar 1930, mit Wirkung vom
 1. Januar 1930 die für die Auktionsversteigerung von Immobilien
 bei der Ausschüsse der Veräußerung genehmigt werden
 von 100% zu genehmigen.

Legitimiert der Herr Gail, daß für die
 Veräußerung der Immobilien auf dem Grundstück der
 städtischen Immobilien in Aussicht genommen werden soll, steht
 die Veräußerung genehmigt und wird in dieser Sitzung
 genehmigt werden. Die Ausschüsse der Veräußerung

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
8	1342		Lohnzahlung und der Schulden Hilfen
9	1341		Lohnzahl.

Beschluss

Zur Obigen Klause die Bestimmungen des Beschlusses vom 12. Januar 1910, insbesondere des Art. 17. des Beschlusses in der angegebenen Geschäftsnummer von 600 Nr. in bezug auf die in dieser Sache vorgelegte Beschlüsse.

Der Fabrikant Paulus wird für den Monat März, die Tage 17. u. 18. bei Herrmann Heilmann in Schwabmünchen, Bayern, die Tage 16. u. 18. bei Herrn Kaufmann Kadepfeler, Leipzig, in Leipzig, und der Schulden Hilfen im Lohnzahl von 50 Nr. zusammen 100 Nr. von 1910 genehmigt.

Der Herr Herr Wieser wird für seinen Lohn, und zwar die Tage 3. u. 4. bei Herrn Herrmann Heilmann in Schwabmünchen, Bayern, und der Schulden Hilfen im Lohnzahl von 50 Nr. von 1910 genehmigt.



Stadttrat Neuhburg a. D.

Handwritten signature

Handwritten signature

Geschäftsordnung

für
den Stadtrat Neuburg a.D.

§ 1.

Die Verwaltung der Stadt besorgt nach Art.6 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Stadtrat, der besteht aus:

1. einem berufsmässigen I. Bürgermeister,
2. " bürgerlichen II. Bürgermeister,
3. 18 Stadträten.

§ 2.

Die Verteilung der Geschäfte, der Vorsitz in den Sitzungen, die Sorge für den Vollzug der Stadtratsbeschlüsse und die Erledigung der für kollegiale Beratung nicht geeigneten Gegenstände steht dem I. Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem II. Bürgermeister und in dessen Verhinderung den Stadträten nach der Reihenfolge ihres Lebensalters zu.

Alle Ausfertigungen des Stadtrates werden von dem jeweiligen geschäftsleitenden Vorstände unterzeichnet.

§ 3.

Der Stadtrat beschließt in der Regel in Vollsitzungen über alle zur kollegialen Beratung geeigneten Gegenstände, sei es ohne, sei es nach Behandlung in besonderen Ausschüssen.

Zur Gültigkeit eines Sitzungsbeschlusses wird gesetzlich gefordert (Art.102/II G.O.):

1. daß alle im Stadtbezirke anwesenden Stadtratsmitglieder, sofern die Sitzungstage nicht vorausbestimmt sind, besonders eingeladen wurden;
2. daß mehr als die Hälfte der nach § 1 bezeichneten Stadtratsmitglieder an der Beratung und Abstimmung teilgenommen;
3. daß die Mehrzahl der Abstimmenden für dieselbe Meinung sich ausgesprochen hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Kein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtrats darf sich der Abstimmung enthalten.

§ 4.

Als Sitzungstag für die ordentlichen Vollsitzungen des Stadtrates wird der Montag-Nachmittag (von 3 Uhr ab) im Voraus bestimmt. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so wird Sitzung am darauffolgenden Tage um die gleiche Zeit abgehalten.

Hiezu erfolgen förmliche Einladungen nicht, doch wird den Stadtratmitgliedern 24 Stunden vorher die Tagesordnung zugestellt.

Im übrigen ist der Vorstand des Stadtrats befugt, außer diesen regelmässigen Sitzungen auch außerordentliche Sitzungen in dringenden Fällen an anderen Tagen anzuberaumen. Zu diesen außerordentlichen Sitzungen erfolgen förmliche Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 5.

Die Stadtratmitglieder sind verpflichtet, zu den Sitzungen pünktlich zu erscheinen und bis zum Schlusse anwesend zu sein. Verhinderungen sind dem Vorsitzenden mit Angabe des Grundes rechtzeitig anzuzeigen. Gegen die berufsmässigen Stadtratmitglieder, welche ohne gültige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen oder als stimmberechtigt sich der Abstimmung enthalten, wird eine Ordnungsstrafe bis zu 45 A zum Besten der Armenkasse verhängt. Nach fruchtloser dreimaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung werden solche Stadtratmitglieder durch Beschluß des Stadtrats als ausgetreten erklärt.

Gegen derartige Beschlüsse ist dem Beteiligten nur der binnen 8 Tagen nach der Zustellung einzuräumende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschliessen ist. (Art. 165 G.O.)

§ 6.

Stadtratmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, wodurch ihre Privatinteressen unmittelbar berührt werden, nicht teilnehmen. In zweifelhaften Fällen entscheidet hierüber der Stadtrat, der auch bestimmen kann, daß das beteiligte Mitglied vorher gehört wird.

Jedes Stadratsmitglied hat die Pflicht, dem Sitzungsleiter das Vorliegen eines Falles des Privatinteresses vor Eintritt in die Beratung der betreffenden Angelegenheit mitzuteilen.

§ 7.

Die Erledigung der Beratungsgegenstände erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Tagesordnung. Mit Zustimmung des Stadtrats kann jedoch hievon abgewichen werden. Anträge für die Stadrats-sitzung (dringende Fälle ausgenommen) sind schriftlich zu stellen und wenn sie in der nächsten Sitzung behandelt werden sollen, spätestens am Samstag Vormittag beim Vorsitzenden einzureichen. Solche Anträge sind dann auf die Tagesordnung zu setzen.

Gegenstände von minder wichtiger Bedeutung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung des Stadtrats der Beratung und Beschlussfassung nach Erledigung der Tagesordnung unterstellt werden, ebenso sind Wünsche und Anfragen einzelner Mitglieder in Gegenständen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, am Schlusse der Sitzung zu stellen.

§ 8.

Der Vorstand des Stadtrats bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er hat die Pflicht, die Sitzungsleitung mit pflichtmässiger und rücksichtsloser Unbefangeneheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung und übt die ihm gem. Art. 105/IV. auferlegten Verpflichtungen aus.

Er erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Wenn sich mehrgleichzeitig zum Wort melden, entscheidet die Reihenfolge unter ihnen der Vorsitzende. Er hat das Recht, Redner, die in ihren Ausführungen von dem Beratungsgegenstand abweichen, zu unterbrechen, sie auf den Beratungsgegenstand zu verweisen und im Wiederholungsfalle ihnen das Wort zu entziehen.

Gegen jeden Redner, der sich ungehöriger oder beleidigender Aeusserungen bedient, hat der Vorsitzende den Ordnungsruf auszusprechen. Im Wiederholungsfalle muß dem Redner das Wort entzogen werden.

§ 9.

Kein Redner darf - unbeschadet des Rechtes des Vorsitzenden nach § 8 - während seines Vortrages von Seiten eines anderen Stadtratsmitgliedes in seinen Ausführungen unterbrochen werden.

Das Schlußwort erhält in allen Fällen der Berichterstatter. Nach dem Schlußwort des Berichterstatters sind nur noch persönliche Bemerkungen zulässig.

Außer der Reihe und sofort nach der Meldung zum Wort, jedoch ohne Unterbrechung des eben redenden Mitgliedes, darf das Wort nur erteilt werden:

1. zur Einhaltung der Geschäftsordnung,
2. zur tatsächlichen Berichtigung,
3. zum Antrage auf Schluß der Debatte,
4. zur Stellung eines Vertagungsantrages.

Die Redner haben sich streng an den von ihnen angegebenen Zweck der Meldung zum Wort zu beschränken, widrigenfalls der Vorsitzende ihnen das Wort zu entziehen hat.

Wird der Antrag auf Schluß der Debatte oder auf Vertagung eingebracht, so darf das Wort nur dem Antragsteller zur Begründung seines Antrages sowie dem Berichterstatter erteilt werden. Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter das Wort zur Schlußäußerung; wird der Antrag dagegen abgelehnt, so nimmt die unterbrochene Debatte ihren Fortgang.

Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluß der Diskussion das Wort erteilt.

§ 10.

Die Fassung der Anträge, über die abzustimmen ist, besorgt der Berichterstatter oder derjenige, welcher einen vom Antrag des Berichterstatter abweichenden Antrag stellt. Auf Verlangen des Vorsitzenden muß der Antrag schriftlich formuliert werden.

Die Reihenfolge, in welcher über mehrere Anträge abgestimmt werden soll, bestimmt der Vorsitzende, wenn nicht der Stadtrat in einzelnen Fällen anderes beschließt. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt

wird.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel in der Weise, daß diejenigen Stadtratsmitglieder, welche im Sinne des Antrages des Berichterstatters stimmen wollen, die Plätze behalten, während die übrigen sich von den Sitzen erheben.

Auf Verlangen der Mehrheit des Stadtrats hat namentliche Abstimmung zu erfolgen.

Eine förmliche Abstimmung kann unterbleiben, wenn sich gegen den Antrag kein Widerspruch erhebt.

§ 11.

Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Fertigung obliegt dem Obersekretär oder in dessen Verhinderung einem vom Stadtratsvorstande zu bestimmenden höheren Gemeindebeamten. Die Niederschrift hat die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die gesamten gefaßten Beschlüsse zu enthalten. Bei wichtigeren Beschlüssen ist anzugeben, ob sie einstimmig oder mit welcher Mehrheit sie zustande gekommen sind. Bei namentlicher Abstimmung ist auch festzustellen, welche Stadtratsmitglieder für oder gegen den Beschluß gestimmt haben. Jedes Mitglied kann verlangen, daß ein von ihm gestellter Antrag in der Niederschrift aufgeführt wird; ferner muß auf Verlangen eines Stadtratsmitgliedes dessen von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt werden.

Die Niederschrift über die letzte Sitzung wird in der darauffolgenden Sitzung des Stadtrats verlesen. Wird kein Widerspruch dagegen erhoben, so gilt sie als genehmigt und wird zum Zeichen der Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Erinnerungen werden durch Beschlußfassung behoben.

§ 12.

Die Vollsitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder auf berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Frage, ob

und in welchem Falle die Oeffentlichkeit der Beratung und Beschlüßfassung auszuschliessen ist, wird in geheimer Sitzung entschieden. Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist. (Art. 105 G.O.)

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Gemeindeanstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Stadtrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Stadtrats und aus zu Gemeindeämtern Wählbaren gebildet werden, deren Auswahl dem Stadtrat zusteht. (Art. 106 G.O.)

In Bezug auf die Auswahl der Mitglieder für bestimmte Ausschüsse sind die ergangenen gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

Solche Ausschüsse sind dem Stadtrat untergeordnet und an dessen Weisungen gebunden und können von ihm jederzeit aufgelöst werden. Ein Bürgermeister oder ein vom I. Bürgermeister bezeichnetes Stadratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Tätigkeit ständiger Ausschüsse endet auf jeden Fall mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Die Beratungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

Die Bestimmungen über die Stadtratsitzungen finden hierauf sinngemässe Anwendung.

§ 14.

Ueber die Auslegung der einzelnen Vorschriften dieser Geschäftsordnung sowie über die darin nicht enthaltenen

sie auf die Dauer der nächsten Wahlzeit verlängert.

Neuburg a.D., den 1. ^{Mein} Februar 1920.

Stadtrat:

Guy. Meyer
rechtsk. I-Bürgermeister.